

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1968	Nummer 81
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	31. 5. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Flüchtlingskreditrichtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und -festigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ (Flüchtlingskreditrichtlinien NW)	1048

I.

2432

**Flüchtlingskreditrichtlinien
für die Gewährung von Existenzgründungs- und
-festigungskrediten zur Eingliederung von
Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ
(Flüchtlingskreditrichtlinien NW)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1968 —
IV C 5 — 9710 — 0 — 702

1 Gegenstand der Förderung.

1.1 Zur Eingliederung des in Nummer 2 dieser Richtlinien genannten Personenkreises können Kredite aus Landesmitteln gewährt werden. Eingliederung im Sinne dieser Richtlinien ist die Beschaffung oder Festigung einer selbständigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Krediten besteht nicht.

1.21 Die Förderung erstreckt sich auf:

- a) die Finanzierung von Investitionen und die Bereitstellung von Betriebsmitteln, so weit die Maßnahme nicht den unter b) erwähnten Zwecken dient,
- b) die Bereitstellung von Mitteln zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen.

1.22 Erwerb und Schaffung von Wohnraum können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

1.3 Die Ablösung kurzfristiger Kredite ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern sie nach Antragstellung zur Vorfinanzierung von Vorhaben nach 1.2 eingesetzt worden sind.

Nummer 3.52 bleibt unberührt.

2 Begünstigter Personenkreis.

2.1 Als Kreditnehmer kommen in Betracht:

- a) Heimatvertriebene und Vertriebene (§§ 1 u. 2 BVFG), die im Besitz der Ausweise A oder B sind;
- b) Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 3 u. 4 BVFG), die im Besitz des Ausweises C sind;
- c) in den Fällen der Nummer 1.21 Buchstabe a) auch Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge entsprechend § 72 Abs. 3 BVFG mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung bei der Geschäftsführung wenigstens für die Laufzeit des Kredites sichergestellt sind;
- d) in den Fällen der Nummer 1.21 Buchstabe a) ferner Unternehmen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 BVFG den Aufbau einer selbständigen Existenz durch eine Beteiligung von wenigstens 35 v. H. an ihrem Kapital und Gewinn und eine Beteiligung an der Geschäftsführung, wenigstens für die Laufzeit des Kredites, ermöglichen;
- e) in den Fällen der Nummer 1.21 Buchstabe b) die unter a) oder b) genannten Einzelpersonen, unbeschadet, ob sie Eigentümer der Räume sind oder nicht;
- f) in den Fällen der Nummer 1.21 Buchstabe b) ferner Siedlungsträger, die für den unter a) und b) genannten Personenkreis zur Berufsausübung geeignete Räume bereitstellen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites aus Landesmitteln ist, daß der Vertriebene oder SBZ-Flüchtling Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG in Anspruch nehmen kann. In Härtefällen kann jedoch von der Stichtagsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 BVFG abgesehen werden, sofern eine Förderung nach Nummer 2.2 nicht möglich ist.

2.21 Zur Vermeidung von Härten können auch Personen, welche nur die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin — FlüHG — vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 612) erfüllen, berücksichtigt werden, sofern Ausschließungsgründe gemäß § 2 FlüHG nicht vorliegen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites aus Landesmitteln ist ferner, daß der Bewerber

- a) in das Land Nordrhein-Westfalen eingewiesen, umgesiedelt oder übernommen worden ist und
- b) durch Vertreibung oder Flucht eine selbständige Existenz verloren hat oder sie in der SBZ nach dem 8. Mai 1945 im Zusammenhang mit den dort herrschenden besonderen politischen Verhältnissen aufgeben mußte.

2.22 Sofern die Aufenthaltserlaubnis nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) wegen ausreichender Lebensgrundlage (RL-Fälle) erteilt ist, kann von dem Erfordernis der Einweisung in das Land Nordrhein-Westfalen Abstand genommen werden, wenn die „nachgewiesene Lebensgrundlage“ im Lande Nordrhein-Westfalen bestanden hat.

3 Sonstige Voraussetzungen der Förderung.

3.1 Der Bewerber muß die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens besitzen.

3.2 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die die Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder die Sicherung einer bereits vorhandenen, aber noch gefährdeten Lebensgrundlage erwarten lassen.

3.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß nachweislich gesichert sein.

3.4 Die Kredite können nur gewährt werden, soweit eigene Mittel nicht verfügbar sind und ausreichende Fremdmittel zu tragbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.

3.51 Ist in den Fällen der Nummer 1.21 Buchstabe b) der Antragsteller Eigentümer der zu erstellenden Räume, so hat er in der Regel eine Eigenleistung in Höhe von 25 v. H. der Baukosten aufzubringen. Eine Finanzierung ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3.52 Bereits fertiggestellte Bauvorhaben können nur ausnahmsweise gefördert werden. Der Eigentümer hat dabei nachzuweisen, daß er entsprechende Verbindlichkeiten für das Vorhaben eingegangen ist. Die Ablösung von investierten eigenen Mitteln ist unzulässig. Im übrigen gilt Nummer 3.51.

3.61 Ist in den Fällen der Nummer 1.21 Buchstabe b) der Kreditnehmer nicht Eigentümer der zu erstellenden Räume, so wird ihm der Kredit zum Zwecke der Weitergabe des Kreditbetrages an den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten gewährt. In diesem Falle hat der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe des an ihn weitergeleiteten Kreditbetrages zusammen mit dem Kreditnehmer als Gesamtschuldner gegenüber der Hausbank in der Weise zu übernehmen, daß der Kreditnehmer grundsätzlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte seinen Verpflichtungen aus dem Gesamtschuldverhältnis nicht nachkommt und Zwangsmäßignahmen gegen ihn erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg versprechen.

3.62 In dem Kreditvertrag hat sich der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte zu verpflichten, die mit dem Kredit zu schaffenden Räume für die Dauer von 10 Jahren ausschließlich einem Vertriebenen

- oder Sowjetzonenflüchtling oder einem Deutschen aus der SBZ im Sinne der Nummer 2.2 zur Verfügung zu stellen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, so ist der Kredit fristlos zu kündigen. Die gewährten Mittel sind zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte die geförderten Räume zweckentfremdend verwendet.
- 3.63 Nummer 3.62 findet auch Anwendung, wenn der Eigentümer oder sonstige Berechtigte selbst Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebengesetz in Anspruch nehmen kann oder Deutscher aus der SBZ im Sinne der Nummer 2.2 ist.
- 3.64 Nummer 3.62 Sätze 2—4 finden keine Anwendung, wenn der Regierungspräsident die Genehmigung zur Überlassung der Räume an einen Nichtberechtigten erteilt, weil ein geeigneter Nachfolger aus dem begünstigten Personenkreis nicht gefunden werden kann.
- 3.65 Der vom Kreditnehmer dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten zu zahlende Miet- und Pachtzins bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und ist in einem besonderen Vertrag zu vereinbaren. Die Rechte des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten bei einem Verzug des Kreditnehmers mit Leistungen aus dem Miet- oder Pachtverhältnis bestimmen sich nach allgemeinen Rechtsvorschriften. Das Land haftet nicht für Ausfälle an Miet- oder Pachtzins.
- 3.71 In den Fällen der Nummer 2.1 Buchstabe f) hat der Siedlungsträger nachzuweisen, daß die von ihm geschaffenen oder noch zu schaffenden Räume für die Berufsausübung der in Nummer 2.1 Buchstaben a) und b) oder der in den Nummern 2.21 und 2.22 genannten Personen bestimmt und geeignet sind.
- 3.72 Die Nummern 3.4, 3.51, 3.62, 3.64 und 3.65 finden entsprechend Anwendung.
- 4 Dringlichkeitsfolge.
- Bei Gewährung der Kredite sind ehemals selbständige Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe bevorzugt zu berücksichtigen; die Vorschrift der Nummer 2.21 Buchstabe b), wonach die frühere Selbständigkeit Förderungsvoraussetzung ist, bleibt unberührt.
- 5 Art und Höhe des Kredites.
- Es können gewährt werden:
- 5.1 Anlagekredite und Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von insgesamt 50 000,— DM. Anlagekredite und Betriebsmittelkredite können auch nebeneinander gewährt werden.
- 5.2 Kredite bis zum Höchstbetrag von 50 000,— DM an Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen. Die Kredite können zusammen mit den unter Nummer 5.1 genannten Krediten gewährt werden.
- 5.3 Kredite bis zum Höchstbetrag von 50 000,— DM an Siedlungsträger zur Erstellung von geeigneten Räumen für die Berufsausübung von Vertriebenen und Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone.
- 5.4 Treffen mehrere Kredite im Sinne der Nummer 5 zusammen, so dürfen sie für das einzelne Unternehmen den Höchstbetrag von 50 000,— DM nicht überschreiten.
- 6 Kreditbedingungen.
- 6.1 Die Kredite sind mit jährlich 3 v. H., zahlbar halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, zu verzinsen.
- 6.2 Anlagekredite sind nach 3 tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.
- 6.3 Betriebsmittelkredite sind nach 2 tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 4 Jahren in 16 gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu tilgen.
- 6.4 Kredite zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen sind beginnend mit deren Bezugsferdigkeit im Verlauf von 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Tilgungsraten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu tilgen.
- 6.5 Der Kreditnehmer und in den Fällen der Nummern 3.61 bis 3.63 auch der andere Gesamtschuldner ist berechtigt, den Kredit außerplanmäßig ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzuzahlen. Die festgesetzten laufenden Tilgungsraten ändern sich hierdurch nicht.
- 6.6 Der Regierungspräsident kann auf Antrag mit Zustimmung der Hausbank Nummer 9) unter Neufestsetzung der noch zu leistenden Tilgungsraten die Laufzeit des Kredites verlängern.
- a) bei Anlagekrediten um insgesamt 5 Jahre (Gesamtauflaufzeit bis zu 18 Jahren),
 b) bei Betriebsmittelkrediten um insgesamt 4 Jahre (Gesamtauflaufzeit bis zu 10 Jahren).
- Die Laufzeiten von Krediten zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen werden nicht verlängert.
- 6.7 Anträge nach Nummer 6.6 sind an die Hausbank zu richten und von dieser mit einer Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten.
- Die Hausbank hat besonders zu prüfen, ob die Sicherung im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit ausreicht oder verbessert werden muß.
- 6.8 Sofern es zur Erreichung des Kreditzweckes erforderlich werden sollte, kann die Hausbank in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu 4 Tilgungsraten derart bewilligen, daß die später fällig werdenden Raten um die ausgesetzten Beträge anteilig erhöht werden.
- 6.9 Gerät ein Kreditnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann die Hausbank bestimmen, daß der Kredit in monatlichen Raten getilgt wird.
- 7 Sicherheiten.
- 7.11 Die Darlehen sind nach Möglichkeit durch Grundpfandrechte zu sichern.
- 7.12 Ein zu belastendes Erbbaurecht muß z. Z. der Bewilligung noch auf mindestens 30 Jahre bestellt sein.
- 7.2 Ist eine ausreichende Sicherung durch Grundpfandrechte nicht möglich, soll unter Berücksichtigung der Lage des Kreditnehmers mit Hilfe der aus dem Kredit angeschafften Gegenstände, durch Sicherungsübertragung weiterer Gegenstände oder durch Bürgschaften usw. Sicherheit geleistet werden. In den Fällen der Nummern 3.61 bis 3.63 und 3.71 ist das Darlehen zusätzlich durch Abtretung der Ansprüche des Kreditnehmers gegen den Eigentümer oder gegen den sonstigen Berechtigten aus dem Aufbauvertrag zu sichern.
- Bei Sicherung des Darlehens durch Abtretung oder Verpfändung von Lastenausgleichsansprüchen ist Nummer 3 Buchstabe c) des Sammelrundschreibens zur Hauptentschädigung (HE-Sammelrundschreiben) des BAA i. d. F. v. 15. 2. 1963 (MtBl BAA Nr. 4/63 S. 142) zu beachten.
- 7.3 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Sicherungsgut ausreichend versichert zu halten, wobei die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf die Hausbank zu übertragen sind.

Anlage 1

- 8 Verfahren.
- 8.1 Der Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingskredites ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1 mit den dort vorgesehenen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Hausbank einzureichen.
- 8.2 Die Hausbank reicht den Antrag nach Vorprüfung gleichzeitig in je einer Ausfertigung an den für den Sitz des zu fördernden Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten und an die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit —, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47, weiter.
- Der Nachweis der Antragsberechtigung ist von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen durch Vorlage der Ausweise gemäß § 15 BVFG, von Personen ohne C-Ausweis durch Vorlage des Notaufnahmbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung zu führen. In jedem Falle sind die für den Sitz des Unternehmens zuständige Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) zu dem Antrag zu hören.
- 8.31 Die Treuarbeit nimmt zu dem Antrag in Form einer Sitzungsvorlage Stellung.
- 8.32 Der Regierungspräsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Kreditausschusses. Der Kreditausschuß hat beratende Funktion. Ihm gehören an:
- a) ein Vertreter des Dezernates 55 des Regierungspräsidenten als Vorsitzer;
 - b) ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank bzw. der Landesbank für Westfalen;
 - c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung (vgl. Nummer 8.2);
 - d) ein Vertreter des Bezirksbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen [§ 1 Buchstabe b) der Verordnung vom 21. September 1964 — GV. NW. S. 285 / SGV. NW. 24 —], der vom Beirat zu wählen ist.
- 8.33 Die Befürwortung des Kreditantrages bedarf der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, darunter des Vorsitzers und des Vertreters der Landesbanken. Glaubt der Ausschuß den Antrag nicht befürworten zu können, so hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten vor dem Ausschuß zu den Umständen, die zu einer Ablehnung führen könnten, persönlich Stellung zu nehmen.
- 8.34 Der Vertreter der Treuarbeit nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses als Sachverständiger teil. Der Regierungspräsident kann weitere Sachverständige (z. B. Vertreter des Kreisvertriebenenbeirates, der Heimatvertriebenen und mitteldeutschen Wirtschaft, Kreditgeber usw.) hinzuziehen.
- 8.4 Der Regierungspräsident erteilt dem Antragsteller einen Bescheid. Falls ein Kredit bewilligt wird, sind die Kreditbedingungen und die Kreditauflagen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist dem Kreditnehmer zu empfehlen, die „allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 Fassung 1952 zu beachten. § 74 Abs. 2 BVFG und die hierzu ergangenen Richtlinien sind zu beachten. Für den Bewilligungsbescheid ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.
- Die Treuarbeit ist über das Ergebnis des Kreditverfahrens zu unterrichten.
- 8.5 Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist er mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soll dem Widerspruch des Antragstellers abgeholfen werden, so ist der Kreditausschuß zu hören.

- 9 Bereitstellung und Verwaltung der Kredite.
- 9.1 Den Regierungspräsidenten wird mit besonderen Erlassen ein Bewilligungsrahmen mitgeteilt. Dieser Bewilligungsrahmen gibt die Höhe des in ihrem Bezirk für einen bestimmten Zeitraum vorgesehenen und zur Bewilligung von Flüchtlingskrediten freigegebenen Betrages bekannt. Er darf nicht überschritten werden.
- 9.2 Der Regierungspräsident leitet nach Bewilligung je eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides:
- a) Der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf für den rheinischen Landesteil,
 - b) der Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster für den westfälischen Teil — Landesbanken — sowie
 - c) der Hausbank zu.
- Die Hausbank ruft die Landesmittel bei der zuständigen Landesbank ab.
- 9.3 Hausbanken sind öffentliche Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen können auch andere Kreditinstitute als Hausbanken zugelassen werden.
- 9.41 Die Kreditinstitute gewähren Flüchtlingskredite im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns im eigenen Namen an die Kreditnehmer. In den Darlehnsvertrag, für den als Muster grundsätzlich die Anlage 3 zu verwenden ist, sind die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu übernehmen. In den Fällen der Nummern 3.61 bis 3.63 ist außerdem mit dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Zusatzvertrag nach dem Muster der Anlage 4 zu schließen. In Verträgen mit Siedlungssträgern [vgl. Nummer 2.1 Buchstabe f)] sind Vereinbarungen entsprechend den §§ 3—5 der Anlage 4 aufzunehmen.
- 9.42 Die Hausbank hat den Kreditnehmer zu verpflichten, die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen auf seine Kosten zuzulassen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für die am Kreditverfahren beteiligte Verwaltung, den Landesrechnungshof sowie deren Beauftragte.
- 9.43 Für Änderungen des Darlehnsvertrages zum Nachteil des Landes gilt § 63 der Reichswirtschaftsbestimmungen sinngemäß.
- 9.5 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land, den Landesbanken, den Hausbanken und der Treuarbeit ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

10 Schlußbestimmungen.

- 10.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.
- 10.2 Die Kredithöchstbeträge (Nummer 5) können nicht im Ausnahmewege überschritten werden.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

Mein RdErl. v. 20. 2. 1964 (SMBL. NW. 2432) wird aufgehoben. An seiner Stelle sind ab 1. 7. 1968 die als Anlage beigefügten Flüchtlingskreditrichtlinien NW anzuwenden.

Für die Bearbeitung bereits vorliegender Anträge gilt folgendes:

Bisher der Entscheidungsbefugnis der Landkreise und kreisfreien Städte unterliegende Kreditanträge sind nach den alten Richtlinien abschließend zu bearbeiten. Die übrigen, den Vertriebenenämtern vorliegenden Anträge sind den Hausbanken unter Hinweis auf den neuen Antragsweg zuzuleiten. Den Regierungspräsidenten vorliegende Anträge sind nach den bisherigen Richtlinien zum Abschluß zu bringen, soweit dies tunlich erscheint.

Anlage 2

Anlage 1
der „Flüchtlingskreditrichtlinien NW“

....., den,
(Antragsteller)

An die
(Hausbank)

in

Antrag“)
auf Bewilligung eines Landesdarlehens
gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW

- *) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
 1 Ausfertigung ist zur Weiterleitung an den Regierungspräsidenten bestimmt,
 1 Ausfertigung ist zur Weiterleitung an die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit — bestimmt,
 1 Ausfertigung verbleibt bei der Hausbank.

I.

Name und Vorname des Antragstellers/Begünstigten

a) geboren am in
wohnhaft in Fernruf

b) Familienstand Anzahl der vom Antragsteller unterhaltenen Familienangehörigen
Ehelicher Güterstand
Derzeitiges Einkommen Familieneinkommen

c) Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis gemäß §§ 1 bis 4 BVFG

Gruppe Nr.
Soweit nicht nach dem BVFG berechtigt
Zeitpunkt des Eintreffens im Bundesgebiet
Notaufnahmebescheid vom wegen

Eingewiesen — umgesiedelt — übernommen in das Land NW. am
(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

d) Wohnort vor der Vertreibung oder Flucht

e) Erlernter Beruf
Abgelegte Prüfungen

f) Vor der Vertreibung oder Flucht ausgeübter Beruf

g) Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des eigenen Unternehmens vor der Vertreibung oder Flucht, ggf. Beteiligungsverhältnisse

h) Zahl der früher beschäftigten

Angestellten Arbeiter

i) Auskünfte über den Antragsteller können geben

II.

1. Art des Unternehmens, für das der Kredit beantragt wird

a) Name, Sitz und Rechtsform

b) Handelsregister/Handwerksrolle

c) vertreten durch

d) Beteiligungsverhältnisse

2. a) Höhe des beantragten Landesdarlehens DM

b) Sparkasse oder Genossenschaftsbank, die das Darlehen verwalten soll

3. Zweckbestimmung des beantragten Landesdarlehens

a) Beabsichtigte Baumaßnahmen

(Wiederaufbau/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)

Eigentümer des Baugrundstücks

Erbauberechtigter

Laufzeit des Erbbaurechts bis

Lage des Grundstücks:

Gemeinde

Straße

- Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt Flur Parzelle

b) Es sollen folgende Gegenstände angeschafft werden:

.....
.....
.....

c) Als Betriebsmittel sollen verwendet werden:

.....
.....
.....

III.

1. Welche öffentlichen Mittel hat der Antragsteller/Begünstigte bisher erhalten?

a) Darlehen für Baumaßnahmen

Bewilligungsbehörde
 Zweck
 Betrag
 Hausbank

b) zur Anschaffung von Gegenständen

Bewilligungsbehörde
 Zweck
 Betrag
 Hausbank

c) zur Verstärkung der Betriebsmittel

Bewilligungsbehörde
 Betrag
 Hausbank

d) sonstige Zuwendungen

.....

2. Welche öffentlichen Mittel sind für den unter Abschnitt II Nr. 3 genannten Zweck außerdem noch beantragt?

.....

3. Mit welcher Begründung sind für den unter Abschnitt II Nr. 3 genannten Zweck oder für andere Vorhaben be-
 antragte öffentliche Mittel abgelehnt worden (ggf. Ablehnungsbescheid beifügen)?

.....

IV.

1. Als Sicherheit für beantragte Landesdarlehen werden angeboten

a) Grundpfandrecht an dem Grundstück/Erbbaurecht

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt Flur Parzelle
 Nach Vorlasten in Abt. II von DM
 in Abt. III von DM
 valutierend mit DM

Einheitswert DM Verkehrswert DM

Eigentümer/Erbbauberechtigter

b) Sicherungsübereignung vorhandener/anzuschaffender Gegenstände, frei von Rechten Dritter (auch Vermieter-
 pfandrecht) lt. beiliegender Aufstellung

c) Selbstschuldnerische Bürgschaft der/des

wohnhaft in Straße

d) Abtretung bzw. Verpfändung von Ansprüchen an den Lastenausgleich (ggf. Auszahlungszusage)

e) Sonstige Sicherheiten

V.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, daß bei dem für ihn zuständigen Finanzamt Auskünfte über seine steuerlichen Verhältnisse eingeholt werden.

Der Antragsteller erklärt, daß er Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen nicht unterliegt. Er erklärt, daß die vorstehenden Angaben in den Anlagen zum Antrage wahrheitsgemäß abgegeben sind, und verpflichtet sich, die ihm nach den Flüchtlingskreditrichtlinien NW obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Unterschrift des Grundstückseigentümers
bzw. des Siedlungsträgers) *)

*) Nur in den Fällen der Nr. 3.61 bis 3.63 und 3.71 der Flüchtlingskreditrichtlinien NW erforderlich.

Anlagen

1. **Investitionsplan**
 - a) bei Baumaßnahmen sind beizufügen
 - aa) Lageplan
 - ab) Baubeschreibung
 - ac) Bauzeichnung (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörden
 - ad) Aufstellung der Gesamtherstellungskosten nach DIN 276
 - b) bei Anschaffung von Gegenständen sind prüffähige Kostenvoranschläge beizufügen.
2. **Finanzierungsplan mit**
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln.
3. **Nachweisung ggf. erforderlicher Genehmigungen.**
4. **Handelsregisterauszug.**
5. **Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragstellung mit ggf. zusätzlichen Angaben**
 - a) über Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können.
 - b) über Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses wichtig sind,
 - c) über alle aus der Bilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse.
6. **Aufgeschlüsselte Entwicklung des Kapitalkontos.**
7. **Übersicht über die Ertragserwartungen nach Kreditgewährung.**
8. **Angaben über das sonstige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten des Antragstellers.**
9. **Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag.**
10. **Aufstellung der Gegenstände, die als Sicherheit übereignet werden sollen, gegliedert nach Baujahr, Hersteller, Fabrikationszeichen und Nummer, Anschaffungspreis und Zeitwert.**
11. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.**

Anlage 2
der Flüchtlingskreditrichtlinien NW

1. Ausfertigung für den Antragsteller
2. Ausfertigung für die Hausbank
3. Ausfertigung für die Landesbank
4. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten
5. Ausfertigung für die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit —

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

in

Bewilligungsbescheid Nr.

I. Nach Maßgabe der Flüchtlingskreditrichtlinien NW vom (SMBL. NW. 2432)
und Ihres Antrages vom

..... ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeits- und Sozialminister), Einzelplan 06, Kapitel 06 91, Titel 570 a, in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Anlagekredit

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Betriebsmittelkredit

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Gewerberaumkredit — zur Weitergabe an bewilligt.

II. Das Darlehen wird durch die (Hausbank) ausgezahlt.

III. Das Darlehen ist mit 3 v. H. zu verzinsen.

Der Anlagekredit ist nach 3 tilgungsfreien Jahren
ab 19.....

durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten
in Höhe von DM

zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.

Der Betriebsmittelkredit ist nach 2 tilgungsfreien Jahren
ab 19.....

durch Zahlung von 16 gleichen Raten
in Höhe von DM

zum Ende eines jeden Vierteljahres zu tilgen.

Der Gewerberaumkredit ist nach Bezugsfertigkeit der Räume durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten
in Höhe von DM

zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.

IV. Der Bewilligung des Darlehens liegen die Angaben im Antrage vom und die ihm beigefügten Unterlagen zugrunde.

V. Das Landesdarlehen ist auf den/dem im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt Flur eingetragenen Parzellen/Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern.

VI. (1) Dem Landesdarlehen dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:

1.1 in Abteilung II des Grundbuchs

1.2 in Abteilung III des Grundbuchs

(2) Bei den Vorlasten sind Löschungsvormerkungen zugunsten des zur Sicherung des Landesdarlehens zustellenden Grundpfandrechtes einzutragen und, soweit es sich um Grundschulden handelt, die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers gegen den Grundschuldgläubiger auf Rückübertragung der Grundschulden an die Hausbank abzutreten. Sofern die Hausbank selbst Gläubigerin von vorgehenden Grundschulden ist, so ist an Stelle der Abtretung der Rückübertragungsansprüche die nachrangige Mithaft dieser Grundschulden zu vereinbaren.

(3) Im Falle des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft hat der Ehepartner des Grundstückseigentümers, sofern er nicht Miteigentümer ist, die Zustimmung zur Belastung des Grundstückes in notarieller Form zu erteilen.

VII. Das Landesdarlehen ist ferner zu sichern durch

VIII. Baumaßnahmen sollen nach den „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 in der Fassung 1952 vergeben und durchgeführt werden. Auf die gesetzliche Verpflichtung, ein Baubuch zu führen, wird ausdrücklich hingewiesen (Gesetz vom 1. Juni 1909 — RGBl. I S. 449).

IX. Bei der Erteilung von Aufträgen sind Begünstigte gemäß § 74 BVFG bevorzugt zu berücksichtigen. Die hierzu ergangenen Richtlinien vom 31. 3. 1954 (BAnz. Nr. 68 — BWMBI. 1954 S. 136) sind zu beachten.

X. Außerdem gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

XI. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von 6 Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist zumindest die für eine Teilauszahlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

XII. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die im Darlehensvertrag vorgesehenen Fälle vorbehalten.

XIII. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der im Abschnitt II genannten Bank und des Regierungspräsidenten abgetreten werden.

(DS)

(Unterschrift)

Anlage 3
der „Flüchtlingskreditrichtlinien NW“

**Darlehensvertrag
zwischen**

d
 (Hausbank)
 — nachfolgend „Gläubiger“ genannt —
 und
 1.
 2.
 3.
 zu gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter d
 — nachfolgend „Schuldner“ genannt —
 wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

**§ 1
Darlehensgewährung**

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner (mehreren Schuldnern als Gesamtschuldner) ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen von:

(in Worten: Deutsche Mark),
 davon DM Anlagekredit
 DM Betriebsmittelkredit
 DM Gewerberaumkredit

zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen.

Weiter gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gläubigers, die hiermit anerkannt werden, sowie die Bedingungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in
 Nr. vom der dem Schuldner direkt zugestellt worden ist.

**§ 2
Darlehensverwendung**

Der Schuldner verpflichtet sich, das Darlehen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden und dem Gläubiger die Verwendung nachzuweisen. Der Schuldner verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Gläubigers und des Regierungspräsidenten weder ganz oder teilweise abzutreten noch zu verpfänden.

**§ 3
Verzinsung und Tilgung**

Das Darlehen ist vom Tage des Abrufs des Kreditbetrages bei der Landesbank mit 3 v. H. zu verzinsen, und die Zinsen sind halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.

- a) Der Kreditteil, der Anlagezwecken dient, ist nach 3 tilgungsfreien Jahren in 20 gleichen Halbjahresraten in Höhe von DM
- b) der Kreditteil, der Betriebsmittelzwecken dient, nach 2 tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Vierteljahresraten in Höhe von DM
- c) der Kreditteil, der zur Erstellung gewerblicher Räume dient, ist beginnend mit deren Bezugsfertigkeit in 20 gleichen Halbjahresraten in Höhe von DM zu tilgen.

Die Tilgung für den Kreditteil zu a) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am und ist zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu b) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am und ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu c) ist nach ihrem Beginn zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig.

§ 4
Feuerversicherung

Der Schuldner ist verpflichtet, während der Laufzeit des Darlehens sämtliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, bewegliche Sachen und dergleichen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken bei einer öffentlichen oder dem Gläubiger sonst geeignet erscheinenden Versicherungsgesellschaft versichert zu halten, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und die Versicherungsgesellschaft von der vorgesehenen Belastung des Grundbesitzes in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß der Gläubiger in die Rechte, nicht aber in die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag eingetreten ist. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger entsprechende Sicherungsscheine zu verschaffen.

§ 5
Erbbaurecht

Hat sich der Grundstückseigentümer im Erbbaurecht über das in § 9 bezeichnete Erbbaurecht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, so verpflichtet sich der Schuldner hiermit, dem Gläubiger unverzüglich eine Erklärung des Grundstückseigentümers in öffentlich beglaubigter Form darüber vorzulegen, daß dieser der Veräußerung durch den Konkursverwalter oder der Veräußerung in einem durch den Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren schon jetzt zustimmt.

§ 6
Gerichtsstand

Wegen aller Streitigkeiten aus diesem Schuldverhältnis unterwirft sich der Schuldner dem Gerichtsstand des Gläubigers.

§ 7
Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Schuldner kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzahlen.

§ 8
Kündigungsrecht des Gläubigers

Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Gläubigers unkündbar. Der Gläubiger kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Schuldner

- a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
- b) das Darlehen nicht zu den Zwecken verwendet, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- c) mit seinen Zins- und Tilgungsleistungen länger als 3 Monate in Verzug ist,
- d) die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet,
- e) seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,
- f) die wirtschaftliche Lebensgrundlage, zu deren Begründung oder Festigung das Darlehen bewilligt worden ist, aufgibt,
- g) die Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder eines ähnlich gearteten Verfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des verhafteten Grundstücks oder von Teilen desselben beantragt wird oder sonstige Zwangsvollstreckungen veranlaßt sind.

Soweit es zur Vermeidung des Eintritts der Kündigungsgründe zweckmäßig erscheint, kann der Gläubiger verlangen, daß die Tilgungsraten in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ist der Schuldner nicht Eigentümer der mit einem Gewerberaumkredit erstellten Räume, so steht dem Gläubiger auch das im Zusatzvertrag mit dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Grundstücks vereinbarte Kündigungsrecht zu.

§ 9
Sicherung

- a) Der Schuldner verpflichtet sich, zur Besicherung des Darlehens auf dem ihm gehörenden im Eigentum des

stehenden Grundstücks/Erbbaugrundstücks in

Gemeinde Straße

verzeichnet im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt Flur Parzellen eine jederzeit fristlos kündbare mit

v. H. jährlich verzinsliche Grundschuld von DM zugunsten der Hausbank eintragen zu lassen.

Er sichert der Hausbank für diese Grundschuld den Rang unmittelbar nach folgenden Belastungen

in Abt. II

in Abt. III

zu.

Er verpflichtet sich, bei den Vorlasten in Abt. III Löschungsvormerkungen zugunsten des für die Hausbank zu bestellenden Grundpfandrechtes eintragen zu lassen und, soweit es sich um Grundschulden handelt, die ihm gegen die Gläubiger dieser Grundschulden zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Rückübertragung der Grundschuld abzutreten.

Hinsichtlich der Vorlasten Abt. III Nr. ist die Hausbank selbst Gläubiger. Der Schuldner erklärt hiermit, daß diese Posten für das ihm aus Landesmitteln gewährte Darlehen nachrangig mithaften, sofern und soweit die Hausbank Ansprüche auf diese Posten infolge Fortfalls der durch diese Posten begründeten Forderungen nicht mehr geltend machen kann.

- b) Der Schuldner verpflichtet sich, Maschinen und Einrichtungsgegenstände frei von Rechten Dritter, auch vom Vermieterpfandrecht, im Werte von DM mit besonderem Sicherungsübereignungsvertrag zu übereignen.
 - c) Der Schuldner verpflichtet sich, seine Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz insoweit abzutreten bzw. zu verpfänden, als es zur Abdeckung der Darlehensschuld erforderlich ist und von den durch das Auszahlungszusage-Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes vom 1. September 1961 (MtBl. BAA S. 464 f.) i. d. F. vom 5. Mai 1962 (MtBl. BAA S. 183) gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
 - c) Der Schuldner verpflichtet sich, die Zustimmung seiner Ehefrau zur Belastung seines Vermögens nachzuweisen, sofern deren Einverständnis erforderlich ist.
 - e) Der Schuldner verpflichtet sich, nachfolgende weitere Sicherheiten zu stellen:
-
-

§ 10 Kreditüberwachung

Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen zuzulassen.

§ 11 Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.

....., den

(Bezeichnung des Gläubigers)

(Unterschriften)

.....
(Schuldner)

Anlage 4 der „Flüchtlingskreditrichtlinien NW“

Zusatzvertrag zwischen

1. _____

3.

zu gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter d

als (Berechtigungsverhältnis angeben) des Grundstücks/Erbbaugrundstücks
in Gemeinde Straße
verzeichnet im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt
Flur Parzelle

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Mitschuldner stimmt dem am zwischen dem Gläubiger und dem Darlehensschuldner

abgeschlossenen Darlehensvertrag zu.

§ 2 Schuldmitübernahme

Der Mitschuldner tritt der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensschuldners gegenüber dem Gläubiger in Höhe des an ihn weitergeleiteten Darlehensbetrages von

DM

(in Worten: Deutsche Mark)
als Gesamtschuldner bei.

Er ist zur Rückzahlung des Darlehensbetrages vor dem Darlehensschuldner verpflichtet.

§ 3

Der Mitschuldner verpflichtet sich, die mit dem Kredit zu schaffenden Räume für die Dauer von 10 Jahren ausschließlich dem Darlehensschuldner zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Räume an Dritte bedarf der Einwilligung des Regierungspräsidenten.

§ 4

Erfüllt der Mitschuldner seine sich aus § 3 ergebenden Verpflichtungen nicht, oder verwendet er die geförderten Räume zweckentfremdet, so ist das Darlehen jederzeit fristlos kündbar. In diesem Falle hat der Mitschuldner die gewährten Mittel zuzüglich Zinsen in Höhe von 2. v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen.

§ 5

Der vom Darlehensschuldner dem Mitschuldner zu zahlende Miet- oder Pachtzins bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und ist in einem besonderen Vertrag zu vereinbaren.

§ 6

Im übrigen gelten die Bedingungen des Darlehensvertrages vom

....., den

(Bezeichnung des Gläubigers)

(Unterschriften)

(Mitschuldner)

— MBl NW. 1968 S. 1048.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.